

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der oa.sys baut gmbh (FN 254285 z)

Präambel

Die oa.sys baut gmbh (im Folgenden kurz **AG** genannt) vergibt Aufträge ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet). Auftragnehmer (im Folgenden kurz **AN** genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird. Als **Bauherr** ist der Auftraggeber der AG bezeichnet.

1. Allgemeines

- 1.1. Als Vertragsbestandteile und bei Geschäftsabschluss als Vertragsinhalt gelten in nachstehender Reihenfolge folgende Bestimmungen, wobei bei Widersprüchen der technischen bzw. vertraglichen Grundlagen die jeweils strengste Bestimmung zugunsten des AG gilt:
 - 1.1.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (der Werkvertrag)
 - 1.1.2. Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
 - 1.1.3. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 1.1.4. Die das gegenständliche Bauvorhaben betreffenden Bescheide der Behörden, mit allen dazu gehörenden Anlagen und den damit erteilten Auflagen
 - 1.1.5. Die für vertragsverbindlich erklärten Pläne, Ausführungsunterlagen und Muster
 - 1.1.6. Sämtliche einschlägigen technischen Normen – die VOB sowie subsidiär die DIN Normen in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung sowie sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen.
 - 1.1.7. Die Baustellenordnung (falls vorhanden)
 - 1.1.8. Das Angebot des AN inklusive die Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung und sonstige vom AN dem Angebot beizuschließende Unterlagen mit den vereinbarten Preisen
- 1.2. Die vorliegenden AGB gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN vor. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des AN finden nur dann Anwendung, wenn der AG diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des AN das Angebot des AN vorbehaltlos annimmt. Die Geschäfts- oder sonstigen Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit
- 1.3. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG mit mehreren Anbotstellen in Verhandlungen steht. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst dann zustande, wenn der AG das Anbot des AN schriftlich annimmt.

2. Vergabe, Auftragserteilung

- 2.1. Die Angebotslegung erfolgt für den AG kostenlos.
- 2.2. Sollte der Vertrag aus welchen Gründen auch immer nicht rechtswirksam werden, so stehen dem AN daraus keine wie auch immer gearteten Kostenersatzansprüche zu.

3. Plan-, Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der AN erhält sämtliche Planunterlagen in einfacher Ausfertigung. Über diese Zahl hinausgehende Unterlagen kann der AN gegen Kostenersatz erhalten.
- 3.2. Der AN verpflichtet sich, die ihm zur Erbringung der Vertragsleistungen übergebenen Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. für andere Zwecke nicht zu verwenden.

4. Preise, Kalkulation, Verrechnung, Zahlung

- 4.1. Alle Einheitspreise sind Festpreise bis zur vertraglichen Fertigstellung, wobei sowohl die Mängelfreiheit, wie auch der Preis sowie der Fertigstellungstermin vom AN garantiert sind.

- 4.2. Der Festpreis ist ein Preis, der jegliche Nachforderung ausschließt. Dies gilt auch für den Fall, dass während der Bauzeit im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe Lohn- und Materialpreiserhöhungen eintreten.
- 4.3. Der angegebene Preis versteht sich daher für vollständige, fertige, bedingungsgemäße Arbeiten einschließlich aller Nebenleistungen. Abgegolten sind ferner diejenigen Leistungen, die in den Planunterlagen und Leistungsbeschreibungen nicht dargestellt und erwähnt sind, jedoch erforderlich sind, um das durch den Vertragsgegenstand bestimmte Leistungsziel zu verwirklichen und die vom AN aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens bei Vertragsschluss erkennbar waren oder hätten erkennbar sein müssen sowie die Beibringung von Sonderfachleuten, die für die Herstellung des Gewerbes erforderlich sind. Die Beziehung erfolgt ausschließlich in Auftrag und auf Risiko des ANs. Darunter fallen insbesondere die in den nachfolgenden Punkten angeführten Leistungen und Kosten:
 - 4.3.1. Die Herstellung und Unterhaltung der Baustelleneinrichtung von eventuell notwendigen Baustraßen und Wegen, Absperrungen und Zäunen, sofern diese zur Durchführung der Leistungen des AN erforderlich sind, in erforderlicher Bauart sowie deren Beseitigung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, jeweils in Abstimmung mit der örtlichen Bauaufsicht des AG.
 - 4.3.2. Alle zur Durchführung der in der Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung beschriebenen Arbeiten notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.
 - 4.3.3. Alle zur Durchführung der in der Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung beschriebenen Arbeiten notwendigen Transport-, Manipulations- und Gerüstleistungen, sowie die allfällige sachgemäße Lagerung von Lieferungen, Beistellungen und wieder verwertbaren Bauteilen, inkl. erforderlicher Umlagerungen bis zur Verwendung.
 - 4.3.4. Die Kosten für die Inanspruchnahme fremden Grundes durch den AN im Zuge der Bauführung, insbesondere für Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Zu- und Abfahrten.
 - 4.3.5. Die ständige Reinhaltung der Baustelle und der anschließenden Verkehrsflächen während der gesamten Baudauer. Der AG ist berechtigt, eine solche Reinigung im Bedarfsfall anzuordnen.
 - 4.3.6. Die Durchführung sämtlicher behördlicher Abnahmen, Anzeigen, Ansuchen, vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Überprüfungen samt Beibringen der Befunde.
 - 4.3.7. Das Aufstellen, Vorhalten, den Betrieb (einschließlich Wartung und Reparatur) sowie das Demontieren von Baugeräten und Baubacken bis zur erfolgten Abnahme des Gewerks.
 - 4.3.8. Die Teilnahme an Baustellenbesprechungen, Besprechungen mit Behörden oder behördenähnlichen Organisationen samt dem kostenlosen Beibringen aller erforderlichen Atteste und Bewilligungen, soweit sie mit der Leistung des ANs in Zusammenhang stehen.
 - 4.3.9. Sämtliche für die tatsächliche Ausführung der Arbeiten notwendigen Vorarbeiten des ANs, insbesondere die Erstellung von Plänen, Zeichnungen und ähnlichem samt der Beziehung der Sonderfachleute.
 - 4.3.10. Sämtliche Mehrkosten, insbesondere für Überstunden, Mehrschichtenbetrieb, Schlechtwetter, Arbeiten bei Frost und Schneefall, es sei denn, sie werden vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet, keinesfalls jedoch, wenn sie zur Einhaltung der vereinbarten Durchführung Termine notwendig sind. Winterarbeit wird nicht gesondert vergütet.
 - 4.3.11. Sämtliche zum Schutz des Baus bzw. der Liegenschaft erforderlichen Maßnahmen.
 - 4.3.12. Der AN ist verpflichtet, die Maße der ihm vom AG übergebenen Zeichnungen und Behelfe vor Beginn der betreffenden Arbeiten und des bestehenden Gewerks zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden unter Verzicht auf Erhöhung des Entgeltes zu leisten.
- 4.4. Der AN erklärt, die Baustelle vor Angebotslegung besichtigt zu haben, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht zu haben, sich über alle die Ausführung Leistungen betreffenden Umstände, die Lage allfälliger Einbauten und die Art und Qualität der in der Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung beschriebenen Materialien informiert zu haben.
- 4.5. Änderungen der vereinbarten Arbeiten, insbesondere Mengenänderungen, oder gar der Entfall einer (Teil)leistung, haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise. Ein dem AN dadurch entstehenden Nachteil ist von ihm alleine zu tragen. Vor Ausführung der geänderten Leistung ist unter Berücksichtigung der Terminkomponenten des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrages) ein neuer Durchführungstermin zu vereinbaren, wobei der AN verpflichtet ist, alles in seiner Macht stehende zu tun, um eine Abstimmung dieses Termins mit dem Bauzeitplan des AG zu ermöglichen.
- 4.6. Der AG ist daher berechtigt, auch nach Auftragsvergabe einzelne Leistungsgruppen ganz oder teilweise wieder abzubestellen, in welchem Fall sich ein allenfalls vereinbarter Pauschalpreis um die Summe der entfallenden Leistungen reduziert.
- 4.7. Der AN hat rechtzeitig baubegleitende Massenberechnungen zu erbringen.

- 4.8. Regiearbeiten werden von der AG ausschließlich schriftlich beauftragt, wobei die Leistungserbringung täglich zu dokumentieren ist.
- 4.9. Sofern es für die Abwicklung des Gesamtbauvorhabens erforderlich ist, ist der AN verpflichtet, über Wunsch des AG seine Leistung auch abschnittsweise zu bringen, ohne dass dem AN daraus irgendwelche zusätzliche Entgeltforderungen zustehen.
- 4.10. Tritt vor oder während der Ausführung des AN eine Behinderung ein oder überschreitet der AN die vereinbarten Durchführungstermine und hat der AG die Behinderung oder Überschreitung nicht allein verschuldet, so hat der AN nur im selben Maß Anspruch auf Vergütung von Mehrkosten, insbesondere Lohn- und Materialpreiserhöhungen, als diese Mehrkosten bei Einhaltung der vereinbarten Durchführungstermine angefallen und zu vergüten gewesen wären.
- 4.11. Abschlagsrechnungen sind entsprechend dem zu vereinbarenden Zahlungsplan zulässig.
- 4.12. Die Rechnungen müssen in der den Wünschen des AG entsprechenden Art und Anzahl von AN eingereicht werden.
- 4.13. Auf Verlangen des AG sind vom AN Abrechnungsunterlagen (Leistungsaufstellungen, Abrechnungspläne, usw.) in prüffähiger Form vom AN kostenlos herzustellen und den Rechnungen beizulegen. Alle für die Rechnung erforderlichen, später nicht mehr feststellbaren Ausmaße und Leistungen müssen in fortlaufend nummeriertem Ausmaßblättern bzw. im Bautagebuch eingetragen werden.
- 4.14. Die Legung der Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen welcher Art auch immer in jedem Fall aus. Vorbehalte welcher Art auch immer sind unwirksam und unbeachtlich.
- 4.15. Ein im Anbot genannter Nachlass wird auf alle einzelnen Preise, wie auch auf alle geänderten und zusätzlichen Leistungen gewährt.
- 4.16. Der AN ist verpflichtet, bei Unstimmigkeiten über die Preisbildung eventueller Nachträge und/oder Zusätze seine Angebotskalkulation der AG offen zu legen.
- 4.17. Werden Leistungen durch den AN nicht vertragsgemäß erbracht, ist die AG berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung durch den AN einzubehalten.
- 4.18. Nachträgliche Änderungen der Ausführung auf Wunsch der AG und Mehrkosten, die durch nachträgliche behördliche Anordnungen verursacht werden, bedürfen eines unterzeichneten Nachtragsauftrages. Diese werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nach Aufmaß und den diesen AGB zugrunde liegenden Einheitspreisen abgerechnet. Der AN ist diesbezüglich gehalten, seine Kalkulation des Hauptauftrages auf Verlangen der AG dieser offen zu legen.
- 4.19. Ist der AN der Ansicht, dass einzelne Ausschreibungsbestimmungen oder Teile der Leistungsbeschreibung sowie die technischen Unterlagen unklar oder unvollständig sind, so hat er spätestens im Vergabe-Verhandlungsgespräch die Klarstellung oder Ergänzung zu verlangen, zumal ansonsten die Auslegung des Auftraggebers gilt. Etwaigen Nachforderungen bzw Mehrkosten aus diesem Titel kann nicht entsprochen werden. Kommt der AN zum Schluss, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, so hat er dies eindeutig und zweifelsfrei zu beschreiben und den AG ebenfalls spätestens im Vergabe-Verhandlungsgespräch nachweislich zur Kenntnis zu bringen, widrigenfalls der AN aus diesbezüglichen Versäumnis keine Mehrforderungen geltend machen kann.

5. Nachtragsangebote

- 5.1. Werden Leistungen erforderlich, die nicht schon nach den Bestimmungen dieses Vertrages vom AN zu erbringen sind, hat der AN diese dennoch auszuführen, soweit ihm dies nicht völlig unzumutbar ist.
- 5.2. Die Kosten bzw. die Kostentragungspflicht sind dann gegebenenfalls nach Maßgabe des Vertrages zu ermitteln.
- 5.3. Führt der AN auf Anordnung des AG Änderungs- und/oder Zusatzarbeiten aus, ohne dass eine Vereinbarung zugrunde liegt, ist die Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf eine zusätzliche Vergütung, dass er diese dem Grunde nach innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Empfang der Anordnung schriftlich anmeldet. Führt der AN die Änderungs- und/oder Zusatzarbeiten vor Ablauf dieser Frist aus, muss die Anmeldung vor Beginn der Arbeit so zeitgerecht erfolgen, dass dem AN die Möglichkeit der Entscheidung bleibt. Bezüglich dem Verfall von Mehrkosten wird auf Punkt 4.19. verwiesen.
- 5.4. Der Preis für die Änderungs- und Zusatzaufträge ist auf Basis des Hauptauftrages zu ermitteln. Dafür müssen sämtliche Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen samt vereinbarten Nachlässen des Hauptauftrages nachweislich herangezogen werden.
- 5.5. Kommt keine Einigung über den Preis zustande, so wird ein Sachverständiger beigezogen. Die Kosten dieses Sachverständigen tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

6. Kostenbeteiligung des AN

- 6.1. Die zur Abwicklung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse stellt die AG zur Verfügung. Für die Verbrauchskosten werden dem AN 0,5 % der Abrechnungssumme für Wasser und 0,5 % der Abrechnungssumme für Strom von allen

3/8

Rechnungen einbehalten. Andere Kosten wie zB für Heizung, Wasch- und WC-Einrichtungen, usw. obliegen dem AN. Für Versicherungen gilt der nachstehende Absatz.

6.2. Die für die Durchführung seiner Leistungen erforderlichen Gerüste werden vom AN zur Verfügung gestellt.

7. Versicherung

7.1. Der AN bestätigt, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens dem fünffachen der Bruttoauftragssumme für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abgeschlossen zu haben und wird die Gültigkeit unverzüglich nach Verlangen der AG aufzeigen.

7.2. Der AN hat ferner auf seine Rechnung das Bauwerk bzw. die haustechnischen Anlagen und die angelieferten Materialien, Bauteile und Gegenstände gegen Brand oder sonstige Schadensfälle angemessen zu versichern, mit der Bestimmung, dass im Schadensfall die Entschädigung der AG auszuführen ist.

7.3. Eine Bauleistungsversicherung wird von der AG abgeschlossen. Der AN beteiligt sich an den diesbezüglichen Kosten mit 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme. Der Selbstbehalt jedes Schadensfalles beträgt € 1.000,00 zzgl. der gesetzlichen USt.

8. Kautio, Deckungs-, Haft- und Bauschadenrücklass

8.1. Der AN verpflichtet sich, eine Kautio als Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen in Form einer abstrakten Bankgarantie eines anerkannten Kreditinstitutes im EU-Raum mit einer Laufzeit von 6 (sechs) Monaten über den vereinbarten Fertigstellungstermin hinaus, zu erlegen. Die Kautio beträgt 20 (zwanzig) Prozent der Brutto-Gesamtvergütung. Bei Auftragsweiterung wird die Kautio entsprechend angepasst. Die Kosten der Sicherstellungsleistung trägt der AN.

8.2. Von den Teilrechnungen und Abschlagszahlungen ist der AG berechtigt, einen Deckungsrücklass in Höhe von 10 (zehn) Prozent des jeweiligen Netto-Rechnungspreises einzubehalten (unverzinslich). Der einbehaltene Betrag wird mit der Schlussrechnung ausbezahlt. Von der Schlussrechnung wird ein Haftungsrücklass in Höhe von 5 (fünf) Prozent einbehalten. Der AN kann sich von der Einbehaltung des Haftrücklasses durch Beibringung einer Bankgarantie in Höhe des Haftrücklasses und einer Laufzeit von 5,5 (fünfeinhalb) Jahren befreien.

9. Berechtigungsnachweis, Arbeitnehmvorschriften und Baustelle.

9.1. Mit Unterfertigung des Bauwerkvertrages erklärt der AN, zur Ausführung der im Vertrag beschriebenen Leistungen im vollen Umfang berechtigt zu sein. Bei Fehlen einer entsprechenden Berechtigung hat der AG das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wobei der AN zur vollen Schadloshaltung verpflichtet ist.

9.2. Die Anweisungen und Anordnungen des Sicherheitskoordinators sind zu befolgen. Der AN hat in eigener Verantwortung für die nötigen Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften zu sorgen (zB Sicherheitskleidungen, Absturzsicherungen, Gerüste, usw.). Persönlicher Schutz sowie Sicherheitskleidung usw. ist eigenverantwortlich zu tragen. Auf der Baustelle besteht Helmpflicht.

9.3. Der Genuss von Alkohol und anderen Suchtmitteln auf der Baustelle ist untersagt. Bei Nichteinhaltung wird die jeweilige Person sofort von der Baustelle verwiesen.

9.4. Der AN hat vor Abnahme durch die AG eine Endreinigung der durch ihn erbrachten Leistungen durchzuführen.

9.5. Der AN hat die durch ihn ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Diebstahl, usw. zu schützen.

9.6. Der AN ist zur ordnungsgemäßen Müll- und Schuttbeseitigung aus dem gesamten Umfang seiner Leistungen verpflichtet und hat dabei insbesondere die Vorschriften von Verpackungsordnungen, die der Sondermüllbeseitigung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Bei nicht ordnungsgemäßer Mülltrennung/-beseitigung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 (ein) Prozent der Brutto-Gesamtrechnungssumme je Verstoß fällig, maximal jedoch 5 (fünf) Prozent der Brutto-Gesamtrechnungssumme. Die Endreinigung führt der AN auf seine Kosten durch. Sollte der Aufforderung zur Reinigung des Arbeitsbereiches bzw. der Baustelle nicht nachgekommen werden, hat der AG das Recht, eine Baureinigung samt fachgerechter Beseitigung der Abfälle usw. auf Kosten des AN anzuordnen. Bei direkter Zuordnung werden diese entstehenden Kosten von den jeweiligen Rechnungen in Abzug gebracht, bei indirekter Zuordnung erfolgt die Kostenaufteilung gemäß der Bauschadenaufteilung.

10. Warnpflicht

10.1. Der AN erklärt, dass er vor Unterfertigung des Bauwerkvertrages sich ausreichende Kenntnis über Zustand, Befund, Art der Ausführung, allfällige Mängel, Ausmaß der bestehenden Gewerke sowie über die Vertragssituation sowohl in tatsächlicher, wie auch aus rechtlicher Sicht verschafft hat. Dem gemäß bestätigt er, dass er die geforderten Leistungen unter Bezugnahme auf die terminliche Fertigstellungsgarantie, Mengen- und Preisgarantie wahrnehmen kann und hierfür die volle Gewährleistung übernimmt. Da keine

Warnung durch den AN erfolgte, bestätigt er, dass er alle in den Anbotsunterlagen geforderten Leistungen, als zu erreichendes Bauziel zweckmäßig und den gesetzlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regel der Technik als entsprechend erachtet. Zur Warnpflicht siehe auch Punkt 4.19.

11. Vertreter

- 11.1. Sofern dem AN ein bevollmächtigter Vertreter des AG genannt wurde, ist nur dieser berechtigt, Weisungen im Sinne des vorliegenden Vertrages an AN zu erteilen.
- 11.2. Während der gesamten Dauer der Lieferungen und Leistungen hat zur Sicherstellung deren ordnungsgemäßer Erbringung und zum Zwecke der Koordinierung mit anderen am Bau beschäftigten Professionisten der AN oder ein bevollmächtigter, persönlicher Vertreter über Aufforderung an der Baustelle anwesend zu sein und an den vom AG einberufenen Baustellenbesprechungen teilzunehmen. Der Vertreter des AN muss die entsprechenden Fachkenntnisse besitzen. Darüber hinaus ist die Baustelle auf die Dauer der Lieferungen und Leistungen bis zur Gesamtfertigstellung ständig mit der notwendigen Zahl von Arbeitskräften und Aufsichtsorganen zu besetzen.
- 11.3. Der AN wird darauf hingewiesen, dass ohne anderslautende schriftliche Vollmacht eines vom AG beschäftigten Konsulenten eine Beauftragung von Leistungen, die über das vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, ausschließlich in Schriftform durch den AG selber erfolgen kann. Liegt eine derartige Beauftragung nicht vor, verliert der AN den Anspruch auf Vergütung.

12. Gewährleistung, Haftung, Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die Gewährleistungs- und Rügefrist für alle Lieferungen und Leistungen des ANs beträgt grundsätzlich einheitlich 2 (zweieinhalb) Jahre und beginnt auch für die Teilleistungen mit der Abnahme des gesamten Bauvorhabens durch den Bauherrn. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Verbesserungen durchgeführt, dann beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Leistung neu zu laufen.
- 12.2. Ein allfälliger Eigentumsvorbehalt wird von Seiten des AN nicht geltend gemacht.

13. Termine, Pönale

- 13.1. Der AN wird in Abstimmung mit der AG den genauen Arbeitsablauf und die Erbringung der Einzelleistungen mit Angabe der Einzel Fristen in einem noch zu erstellenden Terminplan (Balken- oder Netzplan) festlegen. Der Terminplan wird Vertragsbestandteil.
- 13.2. Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit der AG wegen der Leistungserbringung abzustimmen. Die AG ist berechtigt, koordinierend in den gesamten Ablauf einzugreifen.
- 13.3. Schlechtwetterausfallszeiten werden nicht als Gründe für eine Bauzeitverlängerung anerkannt. Arbeitsunterbrechungen zufolge geschlossener Betriebsurlaube und dgl. des AN gelten keinesfalls als terminverzögernd. Auch innerhalb der einzeln vereinbarten Durchführungstermine ist der AN verpflichtet, den Arbeitsfortschritt so einzuteilen, dass keine Behinderung oder Verzögerung anderer Professionistenleistungen eintritt. Verstößt der AN dagegen, so verfällt er für jeden Kalendertag einer dadurch eingetretenen Behinderung oder Verzögerung einer anderen Professionistenleistung der für Verzögerungen genannten Vertragsstrafe gemäß Punkt 13.5.

Im Falle von Unterbrechungen wird, unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen, zwischen AN und AG eine Wiederaufnahme der Arbeiten innerhalb von 5 Werktagen nach Abruf durch den AG einvernehmlich vereinbart.

- 13.4. Der AG ist nicht verantwortlich für Schäden, sonstige Aufwendungen und Mehrkosten, die dem AN durch Handlungen anderer AN des AG oder durch Verzögerungen der Bauausführung durch andere AN des AG entstehen.
- 13.5. Bei Überschreiten der Bauzeit wird – ungeachtet allfällig darüber hinaus bestehender Schadenersatzansprüche – eine nicht der richterlichen Mäßigung unterliegende Vertragsstrafe vereinbart. Diese beträgt bei Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,15 % der Bruttoabrechnungssumme je Kalendertag, jedoch keinesfalls mehr als 10 (zehn) Prozent der Brutto-Abrechnungssumme.

14. Rücktritt

- 14.1. Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AGs bzw. dessen Vertreters nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Durchführung unterbricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beginnt oder fortsetzt.
 - der AN die vereinbarten Durchführungstermine um mehr als 14 Tage überschreitet.
 - der AN gegen die anerkannten Regeln der Technik und/oder behördliche Vorschriften verstößt und dadurch die einwandfreie Herstellung der Leistungen und Lieferungen gefährdet ist.

- der Vertrag mit dem Bauherrn, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird. In diesem Fall erhält der AN die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen vergütet; allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche (zB Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, ...) bestehen nicht.

- 14.2. Das Rücktrittsrecht gemäß VOB steht dem AG ohne zeitliche Beschränkung zu.
- 14.3. Der AG kann anstelle eines gänzlichen Vertragsrücktrittes auch bloß hinsichtlich einzelner geschossener Anlagegruppen zurücktreten und diese gegebenenfalls durch andere Firmen ausführen lassen.
- 14.4. Falls der AG vom Vertrag zurücktritt oder die Arbeit aus wichtigem Grund vom AG einstellt oder unterbrochen wird, steht dem AN kein Recht auf Entschädigung für nicht geleistete Arbeiten oder entgangenen Gewinn zu; die vereinbarten Preise der ausgeführten Arbeiten werden nicht berührt.

15. Subunternehmer

- 15.1. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Genehmigung des AGs und sind diese bei Abgabe des Angebotes, spätestens jedoch so rechtzeitig vor Auftragserteilung schriftlich namhaft zu machen, dass eine Überprüfung durch den AG möglich ist. Ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem AG wird durch die Genehmigung nicht begründet. Der AG ist berechtigt, auch genannte Subunternehmer begründet abzulehnen.
- 15.2. Sollten ohne Zustimmung des AG Subunternehmen beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 10% der zivilrechtlichen Auftragssumme. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist hierzu nicht erforderlich.

16. Durchführung der Arbeiten an der Baustelle

- 16.1. Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen. In das Tagebuch sind Datum, herrschende Witterung mit Temperaturangabe (bei Bedarf mehrmals während der Arbeitszeit), der Stand der Arbeitskräfte des AN, alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere behördliche Maßnahmen, Befundaufnahmen, Anlieferung von beigestellten Sachen, einlangende Pläne usw. einzutragen. In das Bautagebuch ist täglich auch ein Bericht über die Leistungen des AN der Professionisten aufzunehmen. Das Bautagebuch ist wöchentlich dem AG bzw. dessen Vertreter zur Gegenzeichnung vorzulegen. Durch die Gegenzeichnung bestätigt der AG bzw. dessen Vertreter zunächst nur die Eintragung im Bautagebuch gesehen zu haben. Ist gemäß den vorliegenden AGB eine ausdrückliche Anerkennung oder Genehmigung von Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen des AN erforderlich, so kann diese durch Eintragung im Bautagebuch nicht ersetzt werden.
- 16.2. Mitteilungen, Weisungen, Wünsche, usw. des AGs im Bautagebuch haben jedenfalls die Wirkung einer schriftlichen Mitteilung unmittelbar an den AN und gelten von diesem mit dem Datum der Eintragung als zur Kenntnis genommen.
- 16.3. Vor und während der Ausführung von Leistungen sind fortlaufend Prüfungen vorzunehmen um festzustellen, ob die zur Verwendung kommenden Baustoffe und die daraus hergestellten Werke den Bestimmungen der gemäß Punkt 1. gültigen Normen allfälligen Vorschriften des Erzeugers, behördlichen Vorschriften und den besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrages entsprechen. Insbesondere ist der AN verpflichtet, behördlich verlangte Überprüfungen, wie Betonproben, Kanalbefunde, Rauchfangschau, Eisenbeschau, Fundamentbeschau usw. durchzuführen. Alle für die Prüfung auflaufenden Kosten sowie die Kosten der Behebung allfälliger Mängel hat der AN selbst zu tragen.
- 16.4. Im Falle, dass fremdsprachige Arbeitskräfte auf der Baustelle eingesetzt werden, ist der AN verpflichtet, deutschsprachige Fachingenieure oder Facharbeiter als Ansprechpartner auf Dauer der Bauzeit und der Baustelle einzusetzen.
- 16.5. Beabsichtigt der AN andere als in der Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung vorgeschriebene Materialien zu verwenden, weil die Lieferung des vertraglich bedungenen Produktes bzw. Materials nicht möglich ist (zB durch Produkteinstellung), ist – rechtzeitig vor Durchführung der entsprechenden Leistungen – das schriftliche Einverständnis des AGs einzuholen, ansonsten kann von AG der kostenlose Austausch gegen ein Produkt bzw. Material seiner Wahl verlangt werden.
- 16.6. Dem AN und dessen Erfüllungsfirmen ist es untersagt, im Baustellenbereich sowie auf den angrenzenden Bauplätzen, Müllverbrennung durchzuführen oder offene Feuer zu unterhalten, ist der AN mit Schweiß- oder Flamarbeiten an oder im Gebäude beschäftigt, so ist er ohne gesonderte Vergütung verpflichtet, während der Dauer dieser Arbeiten für alle erforderlichen Feuerschutz- und Löschorkehrungen zu sorgen.

Weiters ist durch geeignete Maßnahmen ein möglicher Funkenflug zu verhindern.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferung und den Unterhalt von Feuerschutzmaßnahmen (zB Handfeuerlöscher, usw.) zu sorgen.

- 16.7. Die Anbringung von Firmentafeln an anderen als vom AG für den AN vorgesehenen Stellen ist nicht gestattet.

16.8. Die Baustellenzu- und abfahrt hat grundsätzlich über den dafür vorgesehenen Straßenzug zu erfolgen. Es sind geeignete Reinigungsmaßnahmen zu installieren und auf Kosten des AN zu unterhalten, damit die öffentlichen Straßenbereiche nicht verschmutzt werden.

16.9. Unzulässige Staub- und Lärmentwicklung ist zu vermeiden, auf Anrainerrechte ist besonders bedacht zu nehmen. Es sind ausschließlich Baugeräte nach der letzten Bauart hinsichtlich der Schalldämmung einzusetzen.

17. Verhältnis der Auftragnehmer untereinander

17.1. Der AN ist verpflichtet, in zumutbarem Ausmaß und soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, die mit Benützung seiner Einrichtungen an der Baustelle durch andere AN zu gestatten. Etwaige Betriebskosten hierfür und sonstige durch die Benützung entstehende Kosten sind ohne Einschaltung des AG oder dessen Vertreter direkt mit diesen Firmen zu vereinbaren und zu verrechnen. Der AG und dessen Vertreter übernimmt bei etwaigen Streitfällen, die aus Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Kosten oder nicht bezahlten Forderungen entstehen, keine wie immer geartete Haftung.

18. Schutzmaßnahmen gegen Schäden

18.1. Schutzmaßnahmen gegen Wetterschäden, Feuer und Diebstahl, ein- und uneingebauter Gegenstände, auch außerhalb der Arbeitszeit, sowie die Beseitigung solcher Schäden sind Sache des AN.

19. Abnahme

19.1. Die Abnahme der fertiggestellten Gesamtleistung ist vom AN durch eine Fertigstellungsmeldung in schriftlicher Form anzumelden und erfolgt förmlich durch schriftliche Bescheinigung beider Vertragspartner.

19.2. Im Zeitpunkt der Aufforderung des AN an den AG, die Leistung zu übernehmen, müssen alle vertraglichen Leistungen erbracht sein, bisher bekannte Mängel behoben sein, die gesamte Objektdokumentation einschließlich der Bedienungsanleitungen, Wartungsverträge, Wartungsvorschläge, sämtliche behördlichen Abnahmescheine und Prüfungszeugnisse, sowie eine vollständige Auflistung der eingebauten beweglichen Sachen unter Angabe des Fabrikats und der Marke, des inländischen Produzenten bzw. des inländischen Importeurs gemäß Produkthaftungsgesetz vorhanden sein. Vereinbarte Güter- oder Funktionsprüfungen bzw. Probebetriebe müssen vor diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt worden sein.

Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für haustechnische Anlagen.

19.3. Die förmliche Abnahme wird durch vorherige Teilabnahmen oder die Benutzung bzw. in Betriebnahme des Bauwerkes nicht ersetzt; diese gelten auch nicht als Verzicht auf allfällige Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

19.4. Die Erfüllung in Teilleistungen ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen.

19.5. Mit der Schlussabnahme ist dem AG eine Dokumentation der verwendeten Materialien (Übereinstimmungszertifikate) sowie Fachunternehmererklärung und Wartungs- und Pflegehinweise in Papierform (1-fach) und in digitaler Ausfertigung zu übergeben.

19.6. Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gilt als vereinbart. Der AN hat bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich um Schlussfeststellung beim AG anzusuchen. Widrigenfalls behält sich der AG vor, den Bankgarantiebrief über den Hafrücklass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist abzurufen, sofern er nicht zeitgerecht entsprechend verlängert wird.

20. Schriftform

20.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam nur an die vom anderen Vertragsteil zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet werden.

20.2. Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Erklärungen oder Schweigen auf Anzeigen des AG welcher Art auch immer, insbesondere auch auf die in den Normen vorgesehenen Anzeigen und Benachrichtigungen durch den AN, gelten keinesfalls als Zustimmung oder Anerkenntnis.

20.3. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21. Abtretungsverbot

21.1. Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

22. Sonstige Bestimmungen

- 22.1. Ausführungsunterlagen des AN sind dem AG auch dann über begründeten Wunsch zur Einsicht vorzulegen, wenn dadurch ein Geschäftsgeheimnis preisgegeben wird. Diese sind vom AG vertraulich zu behandeln.
 - 22.2. Innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Aufforderung durch die AG hat der AN Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Krankenkasse vorzulegen.
 - 22.3. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich darauf, den Vertrag wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1. Der AN ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
 - 23.2. Streitigkeiten unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.
 - 23.3. Der AG ist berechtigt, den AN am Gerichtsstand, an dem dieser Vermögen hat, zu klagen.
 - 23.4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am ähnlichsten ist.